

## Anlage 6c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem.

§ 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(11) = (5) + (6) - (9)	(12)	(13) = (9) - (10)	(14)	(15)
	Ko nto	Währ ung	Darleh en shöhe gesamt	Buchw ert/ Stand 31.12. (t-1)	Zug ang (t)	Tilg ung (t)	Zin sen (t)	Summe Schulden dienst	Schulden dienst- ersätze (t)	Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t)	davo n A85- 89*	Nettoschu lden- dienst	Lauf zeit (von jjjj)	Lauf zeit (bis jjjj)	
1. Finanzschulden gem. § 32 (1)															
1.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts															
1.1.1 ...von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern															
1.1.2 ...von Ländern, Landesfonds, Landeskammern															
1.1.3 ...von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds															
1.1.4 ...von Sozialversicherungsträgern															
1.1.5 ...von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts															
1.2 ...von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)															
1.3 ...von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)															
1.4 ...von Finanzunternehmen															
1.4.1 ... im Inland															
1.4.2 ... im Ausland															
1.5 ... von Sonstigen															
Summe				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			

2. Finanzschulden gem. § 32 (2) <sup>1</sup>														
2.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts														
2.2 ... von Finanzunternehmen														
2.2.1 ... im Inland														
2.2.2 ... im Ausland														
Summe				0,00						0,00				

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

Fußnoten:

1

-) Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, dürfen Kassenstärker (Z2 Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärkern gem. § 32 (2)) nicht in der Summe der Z1 Finanzschulden gem. § 32 (1) enthalten sein.

-) zB Kassenstärker wie Barvorlagen, Kontokorrentkredite.

-) Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.





3. Finanzschulden gem. § 32 (2) <sup>2</sup>													
3.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts													
3.2 ... von Finanzunternehmen													
3.2.1 ... im Inland													
3.2.2 ... im Ausland													
Summe				0,00						0,00			

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

Fußnoten:

<sup>1</sup> Finanzschulden f. den laufenden Aufwand, soweit nach landesgesetzlichen Regelungen möglich.

<sup>2</sup>

-) Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, dürfen Kassenstärker (Z3 Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärker gemäß § 32 (2)) nicht in der Summe der Z1 "Darlehen für Investitionszwecke" sowie Z2 "Finanzschulden für den laufenden Aufwand" enthalten sein.

-) zB Barvorlagen, Kontokorrentkredite.

-) Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.